

Sitzung des Technischen Ausschusses am 23.01.2017

Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2017

öffentlich

Sitzungsvorlage 9/2017**Sanierungsgebiet „Ortskern II“ in Nordheim;
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung**Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.10.2000 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ beschlossen, die mit amtlicher Bekanntmachung am 19.10.2000 in Kraft getreten ist.

Für einen Teil des ursprünglichen Sanierungsgebiets wurde die Satzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.09.2002 und amtlicher Bekanntmachung am 26.09.2002 vorzeitig aufgehoben. Für das Gebiet der Teilaufhebung wurde erneut Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm gestellt.

Die Satzung wurde mit Beschluss vom 13.05.2005 geändert. Die Erweiterung des Sanierungsgebiets trat mit ihrer amtlichen Bekanntmachung am 19.05.2005 in Kraft.

Die Sanierungsmaßnahme wurde mit Bescheid vom 09.05.2016 im Rahmen des Landessanierungsprogramms abgerechnet. Die an die Gemeinde Nordheim ausbezahlten Landeshilfen wurden in Höhe von 1.887.904,00 Euro gemäß Abschnitt D Nr. 22.3 der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) zum Zuschuss erklärt.

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird, ergeht nach § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB als Satzung. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit diesem zu fassenden Beschluss wird die Satzung über das bestehende Sanierungsgebiet aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage dargestellt.

Die Veröffentlichung der Aufhebungssatzung wird unmittelbar nach dem Beschluss amtlich bekanntgemacht.

Das Grundbuchamt wird ersucht, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Beschlussvorschlag:

Der Abrechnungsbescheid wird zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ wird beschlossen.

Gemeinde Nordheim
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II“

Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortskern II“

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 27.01.2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ vom 06.10.2000, rechtsverbindlich seit 19.10.2000 mit Teilaufhebung vom 20.09.2002, rechtsverbindlich seit 26.09.2002 und Erweiterung vom 13.05.2005, rechtsverbindlich seit 19.05.2005, wird aufgehoben.

§ 2
Lageplan - Gebietsbezeichnung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung mit der Bezeichnung „Ortskern II“ ist in beigefügtem Lageplan der LBBW-Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 12.01.2017 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, den

.....

Volker Schiek
Bürgermeister

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am

Anlage

Lageplan zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern II“

Begründung

Die Sanierungsziele

- Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbilds
 - Umnutzung von Nebengebäuden für Wohnzwecke
 - Neubau von Wohnungen
 - Erhalt vorhandener innerörtlicher Grünbereiche
 - Gestaltung der Straßenräume, Schaffung von Stellplätzen
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für Einzelhandel und Dienstleistung, Erhalt der vorhandenen privaten und öffentlichen Einrichtungen
- wurden erreicht.

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Sanierungsatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist.

Die Sanierungsmaßnahme wurde mit Bescheid vom 09.05.2016 im Rahmen des Landessanierungsprogramms abgerechnet. Die an die Gemeinde ausbezahlten Landesfinanzhilfen wurden in Höhe von 1.887.904 € zum Zuschuss erklärt.